



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 12. Februar 2014
zur Vorlage Nr.: [2013-378](#)
Titel: **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September
1996**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/378

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996

Vom 12. Februar 2014

1. Ausgangslage

Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt soll entgegen den Absichten, wie sie mit der Vorlage [2011/296](#) (Entlastungspaket 12/15) vorgezeichnet war, nun doch auf den Regierungsrat (administrative Belange) und das Kantonsgericht (Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht als Rechtsmittelbehörde) aufgeteilt bleiben. Dies schlägt der Regierungsrat in seinem ergänzenden Bericht vom 22. Oktober 2013 zur Teilrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (EG SchKG BL) vor. Für die ursprüngliche Absicht von 2011, das Kantonsgericht Basel-Landschaft in § 6 EG SchKG BL allein als Aufsichtsbehörde zu benennen, gebe es zwar grundsätzlich weiterhin nachvollziehbare Gründe, betont der Regierungsrat. Das Kantonsgericht hat aber im Nachgang zur Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 seine Bedenken zu dieser Regelung angemeldet, namentlich was den zusätzlichen Arbeitsanfall für das Kantonsgericht angeht, aber auch, weil es die falsche Instanz für die Behandlung allfälliger personalrechtlicher Aspekte sei.

Für die Details der Vorlage, welche der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) am 30. Oktober 2013 zugewiesen wurde, wird auf die sachdienliche [Vorlage](#) der Regierung vom 22. Oktober 2013 verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 2. und 16. Dezember 2013 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, beraten. Andreas Rebsamen, Bereichsleiter Zivilrecht der Sicherheitsdirektion, stellte die geplanten Anpassungen in § 6 vom EG SchKG BL (Aufsichtsbehörde) vor: Er sprach von einer „Revision der Revision“, die zudem einige kleinere redaktionelle Anpassungen enthält.

2.2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war in der JSK unbestritten.

2.3. Diskussion und Beratungen in der JSK

Die Ausführungen des SID-Experten und auch die Diskussion in der Kommission zeigten, dass es für die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter in der Schweiz verschiedene Modelle und mithin keine Lösung von absoluter Gültigkeit gibt. Im Fall des Kantons Basel-Landschaft wollte man eine Entflechtung anstreben, um namentlich Eingriffe der Rechtsmittelinstanz in die Linienfunktion des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde zu vermeiden.

Die Intervention des Kantonsgerichtes hat also zu einem Umdenken in der Sicherheitsdirektion geführt. Dies geschah auch deshalb, weil das Kantonsgericht Basel-Landschaft bei der Gesetzesrevision in dieser wichtigen Frage der Aufsicht nicht explizit begrüsst, sondern nur in einem frühen Stadium der Ausarbeitung des Entlastungspakets informiert worden war.

In der Kommission wurden keine Stimmen laut, die sich gegen diese Mini-Revision richteten. Es gab auch keine materiellen Änderungen an der Vorlage. In der Kommissionsberatung zeigte sich aber, dass die gemäss Vorlage geplante Inkraftsetzung per 1.1.2014 nicht möglich ist, weil der Landrat die Vorlage erst im ersten Quartal 2014 beraten können wird und auch die Referendumsfrist abzuwarten ist. Deshalb hat die Kommission in einem Zwischenentscheid mit 11:0 Stimmen bei zwei Abwesenheiten einstimmig beschlossen, dass vorderhand die bisher gültige Regelung und nicht die Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. März 2012 zum Entlastungspaket angewandt werden soll. Das bedeutet konkret, dass allfällige Beschwerden administrativer Art vorerst nicht behandelt werden, bis Klarheit über den politischen Willen des Landrates herrscht. Dieses vorgenannte pragmatische Vorgehen erfolgt in Absprache mit dem Kantonsgerichtspräsidium sowie dem Regierungsrat Baselland.

Zusammenfassend erscheint es sinnvoll, dass diese Neuregelung zur Aufsichtsbehörde in § 6 EG SchKG BL rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wird.

3. Antrag

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Abwesenheit, die Änderung von § 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG BL) vom 19. September 1996 zu beschliessen.

Oberwil, 12. Februar 2014

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:

Werner Ruff-Märki, Präsident

Beilage:

Unveränderter Landratsbeschluss

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996¹ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Artikel 13 SchKG üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.

² Der Regierungsrat ist als administrative Aufsichtsbehörde zuständig für:

- a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt;
- b. Entscheide über strittige Ausstandsbegehren (§ 3 Absatz 3 dieses Gesetzes);
- c. Entscheide über aufsichtsrechtliche Anzeigen und über Disziplinar massnahmen;
- d. Prüfung der Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 14 Absatz 1 SchKG.

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:

- a. Beurteilung von Beschwerden nach Artikel 17 SchKG;
- b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinar massnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig.

⁴ Kantonsgericht und Regierungsrat übermitteln einander ihre Entscheide.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin:

¹ GS 32.753, SGS 233